

---

**Vorsitz: Schweden****1299. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 21. Januar 2021 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr  
Unterbrechung: 13.00 Uhr  
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr  
Schluss: 18.25 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin U. Funered

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte die Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates während der COVID-19-Pandemie.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ANTRITTSREDE DER NEUEN GENERAL-  
SEKRETÄRIN DER OSZE, I. E. HELGA SCHMID

Vorsitz, Generalsekretärin (SEC.GAL/13/21), Portugal - Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/81/21), Russische Föderation (PC.DEL/33/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/28/21), Türkei (PC.DEL/60/21 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/41/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/42/21 OSCE+), Aserbaidschan (PC.DEL/29/21 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/30/21), Heiliger Stuhl (PC.DEL/31/21 OSCE+), Albanien (PC.DEL/32/21 OSCE+), Kanada (PC.DEL/36/21 OSCE+), Turkmenistan, Kirgisistan, Ukraine (PC.DEL/66/21), Kasachstan, Georgien (PC.DEL/76/21 OSCE+), Belarus (PC.DEL/35/21 OSCE+), Armenien (PC.DEL/58/21), Italien (PC.DEL/37/21), Mongolei, Litauen (PC.DEL/39/21 OSCE+), Usbekistan, Österreich

Punkt 2 der Tagesordnung: ANSPRACHE DES PRÄSIDENTEN DER  
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG DER  
OSZE, S. E. LORD PETER BOWNESS

Vorsitz, Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PA.GAL/2/21/OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/46/21), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Moldau und San Marino) (PC.DEL/82/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/38/21), Türkei (PC.DEL/40/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Aserbaidshan (PC.DEL/45/21 OSCE+), Kirgisistan, Ukraine (PC.DEL/67/21), Kasachstan (PC.DEL/47/21), Norwegen (PC.DEL/43/21), Armenien (PC.DEL/63/21), Georgien (PC.DEL/77/21 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER  
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN  
ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER  
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1400 (PC.DEC/1400) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/68/21), Vereinigtes Königreich, Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/79/21), Türkei (PC.DEL/73/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/44/21), Schweiz (PC.DEL/72/21 OSCE+), Kanada

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/52/21), Ukraine
- (c) *Aggression Aserbaidschans gegen Arzach und Armenien unter direkter Beteiligung der Türkei und ausländischer terroristischer Kämpfer*: Armenien (Anhang 1)
- (d) *Zensur digitaler Information in den Vereinigte Staaten von Amerika*: Russische Föderation (PC.DEL/54/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/48/21)
- (e) *Festnahme des Oppositionspolitikers A. Nawalny in der Russischen Föderation*: Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/83/21), Vereinigtes Königreich, Schweiz (PC.DEL/71/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/49/21), Norwegen (PC.DEL/50/21), Kanada, Russische Föderation (PC.DEL/62/21 OSCE+)

Punkt 5 der Tagesordnung:   BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER  
AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Ansprache der Amtierenden Vorsitzenden vor dem Ständigen Rat über Videokonferenz am 14. Januar 2021*: Vorsitz
- (b) *Teilnahme der Amtierenden Vorsitzenden am jährlichen Treffen des OSZE-Vorsitzes und des Sekretariats mit den Leitern der Feldoperationen und Institutionen am 14. und 15. Januar 2021 über Videokonferenz*: Vorsitz
- (c) *Besuch der Amtierenden Vorsitzenden in der Ukraine am 19. und 20. Januar 2021*: Vorsitz, Russische Föderation (Anhang 2)

Punkt 6 der Tagesordnung:   BERICHT DER GENERALESEKRETÄRIN

- (a) *Neuester Stand der COVID-19-Situation in den Durchführungsorganen der OSZE*: Generalsekretärin (SEC.GAL/16/21 OSCE+)
- (c) *Teilnahme der Generalsekretärin am jährlichen Treffen des OSZE-Vorsitzes und des Sekretariats mit den Leitern der Feldoperationen und Institutionen am 14. und 15. Januar 2021 über Videokonferenz*: Generalsekretärin (SEC.GAL/16/21 OSCE+)

Punkt 7 der Tagesordnung:   SONSTIGES

- (a) *Präsidentchaftswahl und Referendum in Kirgisistan am 10. Januar 2021*: Kirgisistan, Türkei (PC.DEL/74/21 OSCE+), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und

potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien) (PC.DEL/84/21), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/57/21 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/61/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/51/21 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/55/21 OSCE+)

- (b) *Parlamentswahl in Kasachstan am 10. Januar 2021*: Kasachstan (PC.DEL/70/21 OSCE+), Türkei (PC.DEL/75/21 OSCE+), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien) (PC.DEL/80/21), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/56/21 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/64/21 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/59/21 OSCE+)
- (c) *Parlamentswahl in Zypern am 30. Mai 2021*: Zypern
- (d) *Ansprache des Präsidenten von Usbekistan im Oliy Majlis (Parlament) am 29. Dezember 2020*: Usbekistan (PC.DEL/69/21) (PC.DEL/69/21/Add.1)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 28. Januar 2021, 10.00 Uhr, über Videokonferenz

---

**1299. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1299, Punkt 4 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION ARMENIENS**

Frau Vorsitzende,

seit dreieinhalb Monaten macht die armenische Delegation immer wieder auf den Krieg aufmerksam, den Aserbaidschan am 27. September gegen Artsach und sein Volk ausgelöst und mit der vorbehaltlosen politischen Unterstützung und direkten militärischen Beteiligung durch die Türkei und die von ihr finanzierten ausländischen terroristischen Kämpfer geführt hat.

Im Laufe der 44 Tage dieser Aggression, deren Umfang und Größenordnung ihresgleichen suchen, unternahmen die Kovorsitzländer der Minsk-Gruppe der OSZE auf Ebene der Präsidenten und Außenminister mehrere Versuche, den Kampfhandlungen ein Ende zu setzen, was daran scheiterte, dass Aserbaidschan die Vereinbarungen fast unmittelbar nach deren Zustandekommen verletzte. Schließlich wurde mit der Verabschiedung einer trilateralen Erklärung am 9. November durch Vermittlung des Präsidenten der Russischen Föderation eine Waffenruhe vereinbart.

Die armenische Delegation bringt dieses aktuelle Thema heute zur Sprache, um ihre tiefe Besorgnis über die Lage in Artsach (Bergkarabach) im Gefolge des Kriegs und insbesondere über die andauernden Verstöße Aserbaidschans gegen die Bestimmungen der trilateralen Erklärung zur Sprache zu bringen. Anders als Armenien, das seinen Teil der Bestimmungen der Erklärung umsetzt, wurden fast alle Absätze, die Aktionen seitens Aserbaidschans erforderten, bisher entweder verletzt oder nicht verwirklicht.

Insbesondere in der ersten Bestimmung der Erklärung heißt es, dass „eine vollständige Waffenruhe und die Einstellung aller Kampfhandlungen in der Konfliktzone Bergkarabach hiermit erklärt wird“ und dass die Parteien „in ihren derzeitigen Stellungen nicht weiter vorrücken“. Dennoch begann Aserbaidschan etwas mehr als einen Monat nach Vereinbarung der Waffenruhe Militäroperationen in Richtung der beiden Dörfer Hin Tağər und Çıtsaberd in der Region Hadrut, die unter armenischer Kontrolle geblieben war. Am 11. Dezember 2020 starteten die aserbaidschanischen Spezialkräfte einen Angriff in diesem Gebiet – im Versuch, die in diesen Dörfern lebenden ethnischen Armenier auszurotten und somit die gesamte Region Hadrut de facto unter die Kontrolle Aserbaidschans zu bringen.

Infolge dieser grundlosen Aggression nahm Aserbaidtschan unter Verletzung seiner Waffenruheverpflichtungen gemäß der trilateralen Erklärung 64 armenische Soldaten gefangen. Um sein Vorgehen in Hadrut zu rechtfertigen versucht Aserbaidtschan erneut, die Schuld dafür Armenien zuzuschreiben, indem es sich auf ein völlig haltloses Narrativ einer fingierten „Antiterror-Operation“ und eine angeblich von Armenien eingesetzte Sabotage-Aufklärungsgruppe beruft und die armenischen Kriegsgefangenen als „Terroristen“ darstellt.

Darüber hinaus ordnete der Präsident von Aserbaidtschan die Einleitung eines Strafverfahrens an, nachdem er die armenischen Kriegsgefangenen in seinen Erklärungen vom 31. Dezember 2020 und 7. Januar 2021 als „Terroristen“ bezeichnet hatte. Dies ist eine eklatante Verletzung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Konventionen. Außerdem ist es ein Verstoß gegen Absatz 8 der trilateralen Erklärung vom 9. November, der eindeutig festlegt, dass die Seiten Kriegsgefangene, Geiseln und andere festgehaltene Personen sowie die sterblichen Überreste der gefallenen Soldaten austauschen sollten.

Frau Vorsitzende,

die unverzügliche Freilassung und Rückkehr von Kriegsgefangenen und Geiseln ist ausschließlich im Zusammenhang mit internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht sowie in Verbindung mit der vollständigen Umsetzung der trilateralen Erklärung über die Waffenruhe zu sehen. Ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Freilassung der Kriegsgefangenen sind nach dem humanitären Völkerrecht verboten, das vorsieht, dass die Rückkehr von Kriegsgefangenen unverzüglich nach Beendigung der Feindseligkeiten sichergestellt werden muss. Die dritte Genfer Konvention von 1949 legt fest, dass Kriegsgefangene wegen ihrer Teilnahme an Feindseligkeiten weder strafrechtlich verfolgt noch inhaftiert werden können. Dabei handelt es sich um eine allgemein gültige völkerrechtliche Norm, deren Anwendung nicht von ihrer Aufnahme in spezifische Konfliktlösungsinstrumente abhängt. Daher ist die politische Befrachtung oder das Ausnutzen dieser Frage für politische Zwecke inakzeptabel und dem Friedensprozess abträglich.

Die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen die armenischen Soldaten, die von Aserbaidtschan gefangen gehalten werden, ist rechtlich unbegründet, und ganz offensichtlich gerät durch ihre Festnahme und ihre Bezeichnung als „Terroristen“ ihr Leben in Gefahr. Unsere Sorge ist wohlbegründet, da es in der Vergangenheit bereits mehrere Fälle gab, in denen armenische Gefangene während ihrer Gefangenschaft Folter und Grausamkeit ausgesetzt waren und sogar getötet wurden. Wir haben auch Fälle physischer und psychischer Übergriffe gegen Kriegsgefangene erlebt, auch während der aserbaidtschanisch-türkischen Aggression. Berichten aus offenen Quellen zufolge besteht ferner die Gefahr, dass Kriegsgefangene und zivile Geiseln aus Armenien Opfer von Organhandel werden.

In den letzten zwei Monaten wurden über soziale Netzwerke zahlreiche Videoaufnahmen im großen Stil verbreitet, in denen Hinrichtungen, Folter, erniedrigende, grausame und unmenschliche Behandlung armenischer Kriegsgefangener durch die aserbaidtschanische Seite gezeigt werden, obwohl das Verbot von Folter „eine zwingende Norm des Völkerrechts ohne territoriale Beschränkung ist, die zu allen Zeiten und an allen Orten gilt“. Das wurde klar in dem Beschluss festgelegt, der auf dem Ministerrat in Tirana am 4. Dezember 2020 mit der Zustimmung aller Teilnehmerstaaten, einschließlich Aserbaidtschans, verabschiedet wurde.

Die Enthauptungen, Misshandlungen und Erniedrigungen an armenischen Gefangenen durch aserbaidsschanisches Militärpersonal sind eindeutige Indizien für die Politik der konsequenten ethnischen Säuberung, die Aserbaidsschan gegen das armenische Volk von Arzach u.a. durch Einschüchterung und Terrorkampagnen verfolgt.

Die grausame Behandlung und Hinrichtung zweier Armenier in der Stadt Hadrut durch Angehörige der aserbaidsschanischen Streitkräfte ist von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bereits als mögliches Kriegsverbrechen bezeichnet worden. Armenien hat diesbezüglich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Reihe von Klagen eingebracht. Der letzte Fall betraf einen von seinen Eltern auf Videoaufnahmen identifizierten armenischen Kriegsgefangenen, der vor einigen Tagen tot in der Region Hadrut aufgefunden wurde; die gerichtsmedizinische Beweislage ergab, dass er Tage zuvor getötet worden war.

Wir sind äußerst besorgt angesichts dieser Situation, da wir der Überzeugung sind, dass die weitverbreiteten Fälle erniedrigender und unmenschlicher Behandlung an armenischen Kriegsgefangenen eindeutig darauf hinweisen, dass es sich dabei um eine zumindest von der militärischen Führung geduldete Praxis handelt.

Frau Vorsitzende,

neben den Kriegsgefangenen hält Aserbaidsschan auch Zivilpersonen gefangen. Unseren Schätzungen zufolge wurden 22 Zivilpersonen, darunter Frauen, von der aserbaidsschanischen Seite gefangen und in Geiselhaft genommen.

Die unkonstruktive und stark politisierte Haltung Aserbaidsschans in dieser rein humanitären Frage beweist ferner den Mangel an gutem Willen und seine wahren Absichten. Diese Handlungen deuten klar und unwiderlegbar darauf hin und geben uns allen Grund zur Annahme, dass die armenischen Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen in Geiselhaft gehalten werden, um Arzach und Armenien unter Druck zu setzen.

Wir fordern Aserbaidsschan auf, seinen Verpflichtungen unter dem humanitären Völkerrecht und seinen OSZE-Verpflichtungen nachzukommen, Folter sowie andere erniedrigende und unmenschliche Behandlung an armenischen Kriegsgefangenen und anderen gefangen gehaltenen Personen einzustellen und alle armenischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen.

Armenien verurteilt die verhängnisvolle Praxis von Drohungen, Erpressung, Geiselnahmen und Versuchen, die Frage der Kriegsgefangenen zu instrumentalisieren und Menschenleben zu benützen, um Zugeständnisse in konfliktrelevanten Fragen durchzusetzen – eine Praxis, die Aserbaidsschan auf zynische Weise befördert, indem es humanitäre Fragen als Druckmittel einsetzt.

Frau Vorsitzende,

Worte, auf die keine Taten folgen, sind leere Phrasen. Wir haben hier im Ständigen Rat Beteuerungen der aserbaidsschanischen Delegation gehört, man bekenne sich zum Frieden und zur Sicherheit in der Region. Bisher zeigen die Handlungen Aserbaidsschans das Gegenteil. Tatsächlich ist die aserbaidsschanische Agenda für jedermann klar erkennbar.

Aserbaidshon spricht zwar von Frieden und Sicherheit in der Region, stellt aber ständig die abgestimmte Position der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Position der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE, infrage.

Unzählige Male hat Aserbaidshon bereits unter Verletzung seiner – alten und neuen – völkerrechtlichen Verpflichtungen und unterzeichneten Vereinbarungen Gewalt gegen Arzach und Armenien verübt. Und wir sehen keinerlei Anzeichen dafür, dass sich dieses Verhaltensmuster Aserbaidshons und seiner Führung in absehbarer Zeit ändern wird. Darüber hinaus bestätigt die unvermindert anhaltende antiarmenische Rhetorik in den Erklärungen der aserbaidshonischen Führung, dass sich die armenienfeindliche Politik der aserbaidshonischen Regierung nicht geändert hat.

Gestatten Sie mir, Frau Vorsitzende, abschließend den Ständigen Rat auf die gemeinsame türkisch-aserbaidshonische Militärübung aufmerksam zu machen, die in Kars, etwa 50 Kilometer von der armenischen Grenze entfernt, stattfinden soll, und unsere tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge soll diese unangekündigte Militärübung unter Beteiligung von Panzerdivisionen, schwerer Artillerie, Scharfschützen, Hubschraubern und Spezialkräften vom 1. bis 12. Februar abgehalten werden. Dies erinnert an andere unangekündigte groß angelegte Militärübungen, die von der Türkei und Aserbaidshon in unmittelbarer Nähe der armenischen Grenze durchgeführt wurden, die letzte davon im Juli und August, kurz nach den wiederaufflammenden Auseinandersetzungen an der armenischen Staatsgrenze und vor Beginn des Krieges gegen Arzach.

Die Türkei und ihr Satellitenstaat Aserbaidshon verfolgen mit ihren Aktionen und öffentlichen Erklärungen das Ziel, die enormen Spannungen in der Region weiterhin aufrechtzuerhalten. Wir haben immer wieder davor gewarnt, dass das aserbaidshonisch-türkische Gespann, so ihm nicht Einhalt geboten wird, die Region destabilisieren wird. Denn das sind die wahren Absichten der Türkei und Aserbaidshons, trotz all der mündlichen Zusicherungen und Erklärungen ihrer Staatsoberhäupter über die Notwendigkeit, Vertrauen und gutnachbarliche Beziehungen aufzubauen. Die Durchführung militärischer Übungen in eindeutig offensiver Intention unmittelbar 44 Tage nach einem brutalen Krieg und inmitten einer extrem brüchigen Waffenruhe passt nicht zu den von hochrangigen Amtsträgern der Türkei und Aserbaidshons erklärten Absichten und ihrer verkündeten Bereitwilligkeit, dauerhaften und nachhaltigen Frieden in der Region zu erreichen.

Dauerhafter und nachhaltiger Friede in der Region könnte nur durch eine umfassende Lösung des Konflikts erreicht werden, was die Klärung des Status von Arzach ausgehend von der Verwirklichung des Rechts seines Volkes auf Selbstbestimmung, die Rückkehr in Sicherheit und Würde der vertriebenen Bevölkerung an ihre Heimstätten und die Erhaltung armenischen Kulturguts und seines religiösen Erbes einschließt.

Danke.



---

**1299. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1299, Punkt 5 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Frau Vorsitzende,

im Lichte der Bemerkungen der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten von Schweden, Ann Linde, bei ihrem offiziellen Besuch in ihrer Eigenschaft als Amtierende Vorsitzende der OSZE am 19. und 20. Januar in der Ukraine halten wir es für notwendig, ergänzend Folgendes hervorzuheben.

Einige der Äußerungen von Frau Linde sind konfrontativer Natur, geben nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wieder und entsprechen nicht dem in der OSZE üblicherweise verfolgten konsensbasierten Ansatz. Ich beziehe mich insbesondere auf ihre Bemerkungen betreffend die territoriale Zugehörigkeit der Halbinsel Krim und die unverhohlene Missachtung der Souveränität und territorialen Integrität der Russischen Föderation. Wir möchten betonen, dass jegliche Versuche, die OSZE dazu zu benutzen, um revisionistische Ansätze in Bezug auf eine aus einem demokratischen Prozess hervorgegangene politische und rechtliche Realität voranzutreiben, nicht nur die Verfechtung der OSZE-Prinzipien gefährden, sondern auch eindeutig nicht zur Stärkung der gesamteuropäischen Sicherheit beitragen.

Die voreingenommenen Einschätzungen von Frau Linde zur Arbeit des „Normandie-Formats“ und zu den in diesem Rahmen abgehaltenen Konsultationen verdienen besondere Beachtung. Ich erinnere daran, dass weder Schweden noch die OSZE am „Normandie-Format“ teilnehmen. Es ist völlig unangebracht zu versuchen, der Russischen Föderation bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, die von ihr nach dem Pariser Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Normandie-Quartetts am 9. Dezember 2019 erfüllt werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass ein Bestreben, die Amtierende Vorsitzende der OSZE als Mittel einzusetzen, um auf die Erörterungen im „Normandie-Format“ Druck von außen auszuüben, lediglich die umfassenden diplomatischen Bemühungen, die wirksame Arbeit des Formats sicherzustellen, behindern wird.

Wir sehen uns veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass die von Frau Linde in der Ukraine an den Tag gelegte Herangehensweise mit dem Mandat des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, das auf den Beschlüssen der Beschlussfassungsorgane der Organisation beruht, unvereinbar ist. Wir erachten ein solches Vorgehen als absolute Missachtung der gemeinsam verabschiedeten Normen zur Regelung der Arbeit der Vorsitze.

Konkret ist der Vorsitz nach Absatz 2 des Ministerratsbeschlusses von Porto 2002 über die Rolle des Amtierenden Vorsitzes der OSZE verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass „seine Handlungen nicht von den einvernehmlichen Standpunkten aller Teilnehmerstaaten abweichen und dass dabei die gesamte Bandbreite der Meinungen der Teilnehmerstaaten berücksichtigt wird“. Darüber hinaus haben gemäß dem Beschluss Nr. 485 des Ständigen Rates vom 28. Juli 2002 öffentliche Erklärungen im Namen des Amtierenden Vorsitzenden, des Generalsekretärs und der von ihnen ermächtigten offiziellen Vertreter sowie PR-Aktivitäten „im Einklang mit ihren Mandaten zu erfolgen und sollten nicht im Widerspruch zu Konsensstandpunkten der OSZE stehen“.

Wir möchten unterstreichen, dass es absolut inakzeptabel ist, die Interessen der Organisation, die 57 gleichberechtigte Teilnehmerstaaten umfasst, durch eine auf den Interessen einiger Länder basierende politische Agenda zu ersetzen. Wir fordern Schweden nachdrücklich auf, bei der Erfüllung seiner Aufgaben als OSZE-Vorsitz eine verantwortungsvolle und professionelle Herangehensweise zu wählen.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung Frau Linde persönlich zu übermitteln und den Wortlaut dem Journal des Tages beifügen zu lassen.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**  
**Ständiger Rat**

PC.DEC/1400  
21 January 2021

GERMAN  
Original: ENGLISH

---

**1299. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1299, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1400**  
**VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON**  
**OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN**  
**AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2021 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/5/21 vom 18. Januar 2021 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2021 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Portugals übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertretung der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russischen Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup> und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

---

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 2

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2021) angeschlossen, da sie die Arbeit dieser Gruppe als vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der bereits nach der Entsendung der Gruppe unterzeichneten Minsker Vereinbarungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – betrachtet.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gewähren und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Die langjährige Arbeit der Gruppe, die die durchwegs ruhige Lage an der russisch-ukrainischen Grenze bestätigt hat, hätte sich positiv auf die Lösung der innerukrainischen Krise auswirken sollen. Dennoch sind diesbezüglich keine Fortschritte zu beobachten, weil die Führung der Ukraine keine nennenswerten Anstrengungen unternimmt, um eine dauerhafte, umfassende politische Beilegung des internen Konflikts im Osten des Landes zu erreichen. Auch besteht seitens einiger Teilnehmerstaaten der Wunsch, die Aktivitäten der Beobachtergruppe politisch zu befrachten, indem sie ohne guten Grund verlangen, ihr Mandat zu ändern.

Wir bekräftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort für die Tätigkeit der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter

festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung in den verabschiedeten Beschluss und in das Journal des Tages.“

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte auch das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir teilen voll und ganz die Auffassung der Europäischen Union und anderer, die die Einrichtung einer echten umfassenden Beobachtung des gesamten Abschnitts der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, der nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert wird, sowie die Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Ukraine über diese Grenze für unverzichtbar halten.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss an, möchten jedoch erneut betonen, dass der begrenzte Einsatzbereich der Mission ebenso wie die übermäßigen Einschränkungen, die ihr vom Gastland vorgeschrieben werden, darauf hinauslaufen, dass sie weit von der umfassenden Grenzbeobachtung entfernt ist, die in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen war.

Die Mission ist über eine Distanz von 400 Kilometern der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, die außerhalb der Kontrolle durch die ukrainische Regierung liegt, nur an zwei Kontrollposten präsent; und sogar an diesen beiden Kontrollposten ist ihre Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt. Dieser Umstand hindert sie daran, bestimmte Kategorien von Grenzübertritten (wie etwa von Personen in militärisch aussehender Kleidung) und die Züge am Grenzübergang Gukowo zu beobachten. Die Beobachtungstätigkeit der Mission wird darüber hinaus auch durch Russlands Weigerung erschwert, den Beobachtern die Verwendung von Beobachtungsinstrumenten wie Ferngläsern zu erlauben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich den vielen an, die Russland auffordern, alle unzulässigen Einschränkungen der Beobachtermission aufzuheben und seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Mission auf den gesamten unkontrollierten Grenzabschnitt zu beenden. Erneut stellen wir fest, dass es wichtig ist, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Grenze, hat.



Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die unerschütterliche Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich ihrer Hoheitsgewässer bekräftigen.

Ich bitte darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.“

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch die gesamte russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk umfasst. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten wiederholt vorgebracht – mit einer Ausnahme. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmission der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen – mit Garantien für den sicheren und ungehinderten Zugang der SMM zu allen Abschnitten der Grenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und für den Zugang der Beobachtermission zu den aktuellen Grenzübergängen, um Bewegungen wirksamer zu beobachten. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, als Zeichen des guten Willens und entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 5

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Frau Vorsitzende, ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Ich danke Ihnen, Frau Vorsitzende.

PC.DEC/1400  
21 January 2021  
Attachment 6

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT  
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanziellen und umfassenden OSZE-Beobachtung am Abschnitt der ukrainisch-russischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk. Wir bedauern, dass die Grenzbeobachtermission der OSZE an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ gezwungen ist, unter schwierigen Bedingungen und in einem von der Russischen Föderation auferlegten Rahmen strenger Erschwernisse zu operieren. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Grenzkontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie alle Abschnitte zwischen diesen Grenzübergängen geografisch ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zu einer dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung des russisch-ukrainischen Konflikts beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermission auf den gesamten Abschnitt der Staatsgrenze, über den die ukrainische Regierung vorübergehend keine Kontrolle hat, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Auf dem

Ministerrattreffen in Tirana haben 35 Teilnehmerstaaten klar ihre Unterstützung für diese Ausweitung zum Ausdruck gebracht. Die beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland immer wieder eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Die OSZE-Sonderbeobachtermission in der Ukraine und die Grenzbeobachtermission auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze können gemeinsam eine umfassende Beobachtung und Verifizierung durchführen.

Die Delegation der Ukraine erinnert daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen um Erklärungen für die von der Sonderbeobachtermission der OSZE verzeichnete Präsenz moderner russischer Waffen und militärischer Ausrüstung, darunter Mehrfachraketenwerfer und elektronische Kampfsysteme, in den vorübergehend besetzten Teilen des Donbass geantwortet hat.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine ordnungsgemäße und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze durch die OSZE entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“